

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

17. WP - 25. Sitzung

am Mittwoch, dem 9. März 2011, 10 Uhr
im Sitzungszimmer 342 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Detlef Buder (SPD)

stellv. Vorsitzender

Hans Hinrich Neve (CDU)

i. V. v. Klaus Klinckhamer

Dr. Michael von Abercron (CDU)

Hauke Göttsch (CDU)

Heiner Rickers (CDU)

Herlich Marie Todsens-Reese (CDU)

Lothar Hay (SPD)

Sandra Redmann (SPD)

Günther Hildebrand (FDP)

Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ranka Prante (DIE LINKE)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Marion Sellier (SPD)

Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Björn Thoroë (DIE LINKE)

Detlef Matthiessen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

Fehlende Abgeordnete

Carsten-Peter Brodersen (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Anhörung	5
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/1067 (überwiesen am 15. Dezember 2010)	
hierzu: Umdrucke 17/1778, 17/1832, 17/1840, 17/1841, 17/1848, 17/1936, 17/1960, 17/1963, 17/1968, 17/1969, 17/1970, 17/1984, 17/1985, 17/1986, 17/1991, 17/1992, 17/1996, 17/1998	
2. a) Bericht des Ministeriums für Umwelt, Natur und ländliche Räume sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr über die Baumschäden an der L 192	12
Antrag der Abg. Ranka Prante (DIE LINKE) Umdruck 17/1988	
b) Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung	
Antrag der Abg. Ranka Prante (DIE LINKE) Umdruck 17/1987	
3. Bericht des Ministeriums für Umwelt, Natur und ländliche Räume zur Genehmigung von Kohlekraftwerken in Brunsbüttel	17
Antrag der Abg. Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 17/2003	
4. a) Bericht des Ministeriums für Umwelt, Natur und ländliche Räume über Überlegungen auf EU-Ebene, die Nulltoleranzgrenze bei Futtermitteln abzuschaffen	19
Antrag des Abg. Lothar Hay (SPD) in der 24. Sitzung am 24. Februar 2011	
b) Bericht der Landesregierung zum Vorstoß der Landesregierung, über den Bundesrat eine Änderung des Gentechnikgesetzes in Bezug auf Nulltoleranz bei Saatgut zu erwirken	
Antrag der Abg. Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umdruck 17/2002	

5. a) Sicherheit von Kinderspielzeug weiter verbessern 22

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/1083 Buchst. b und c

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/1201 Buchst. b bis d

b) Kinder vor Gefahren durch gesundheitsgefährdendes Spielzeug wirksam schützen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1138 Buchst. b bis g

(überwiesen am 27. Januar 2011 an den **Umwelt- und Agrarausschuss**, den Sozialausschuss und den Europaausschuss)

- Verfahrensfragen -

hierzu: Umdrucke 17/1908, 17/1921, 17/1928, 17/1930, 17/1934, 17/1935

6. a) Schleswig-Holstein ohne Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen 23

Antrag der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und SSW
Drucksache 17/294 (neu)

b) Sicherung der Gentechnikfreiheit im Anbau sowie in der Nahrungsmittelkette

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/390

Koexistenz landwirtschaftlicher Anbaufirmen

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/420 (selbstständig)

(überwiesen am 20. Mai 2010 an den **Umwelt- und Agrarausschuss** und den Europaausschuss)

hierzu: Umdrucke 17/1000, 17/1022, 17/1029, 17/1080, 17/1083, 17/1086,
17/1088, 17/1092, 17/1111, 17/1115, 17/1116, 17/1117,
17/1120, 17/1123, 17/1139, 17/1171, 17/1193, 17/1318

7. Verschiedenes 24

Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Buder, eröffnet die Sitzung um 10:10 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Der Ausschuss vertagt den Bericht des Ministeriums für Umwelt, Natur und ländliche Räume über den Stand des agrarstrukturellen Gutachtens zur festen Fehmarnbelt-Querung auf seine nächste Sitzung. Die insoweit geänderte Tagesordnung wird gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/1067

(überwiesen am 15. Dezember 2010)

hierzu: Umdrucke 17/1778, 17/1832, 17/1840, 17/1841, 17/1848, 17/1936,
17/1960, 17/1963, 17/1968, 17/1969, 17/1970, 17/1984,
17/1985, 17/1986, 17/1991, 17/1992, 17/1996, 17/1998,
17/2006, 17/2022, 17/2023, 17/2025, 17/2026, 17/2028

Herr Heydemann vom **NABU Schleswig-Holstein** trägt in großen Zügen die aus Umdruck 17/1986 ersichtliche Stellungnahme vor.

Abschließend regt er an, bei künftigen Gesetzesänderungen eine Gegenüberstellung der bestehenden Regelung und der Neuregelung zu erstellen.

Sodann nimmt Herr Degener vom **BUND** Stellung. Diese Stellungnahme ist aus Umdruck 17/2025 ersichtlich.

* * *

Abg. Fritzen hält die Anregung von Herrn Heydemann ein, eine Synopse zu erstellen, für sinnvoll.

Abg. Dr. von Abercron stellt an Herrn Degener die Frage, ob er Düngung grundsätzlich ablehne. Herr Degener antwortet, „grundsätzlich“ bedeute, dass es in begründeten Fällen Ausnahmen geben könne.

Auf eine weitere Frage des Abg. Dr. von Abercron legt Herr Degener dar, dass der BUND die überwiegende Anpflanzung standortheimischer Bäume fordere. Die in der Stellungnahme genannte Zahl von 33 % stelle einen Anhaltspunkt dar.

Abg. Todsens-Reese bezieht sich auf eine Äußerung des Herrn Heydemann, der sich gegen eine Umwandlung von Wald für Bepflanzungszwecke ausgesprochen hat, und bittet um Nennung von Beispielen. Heydemann verweist auf die Blumenburg. Hier habe es zwar Ausgleichsvorgaben gegeben; allerdings könne ein alter, gewachsener Waldbestand nicht leicht ersetzt werden.

Auf Fragen der Abg. Fritzen legt Herr Degener dar, das Gesetz schreibe keine ökologische Waldbewirtschaftung vor. Dem Waldbesitzer sei es freigestellt, wie er wirtschaftete.

Auf eine Frage bezüglich der Einhaltung von FSC-Richtlinien legt er dar, es gebe Bewirtschaftungsrichtlinien für den Staatswald, die in einer Vereinbarung zwischen Land und Anstalt festgelegt seien. Diese gewährleisten gegenwärtig, dass die FSC-Richtlinien eingehalten würden.

Herr Degener geht sodann auf eine Frage der Abg. Todsens-Reese zum Vertragsnaturschutz ein: Leistungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgingen, könnten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes honoriert werden. Würden allerdings die Standards herabgesenkt, was mit dem vorliegenden Gesetz durchaus möglich sei, bestehe die Gefahr, dass Leistungen, die dem Gemeinwohl geschuldet seien, in den Genuss des Vertragsnaturschutzes kämen. Es gehe also um die Frage, wie hoch die Messlatte gelegt sei, um freiwillige Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzes bezahlen zu lassen.

Herr Degener bezieht sich auf Fragen des Abg. Hildebrand. Er erläutert, der Begriff „standortheimisch“ müsse vor dem Hintergrund des Klimawandels dynamisch gesehen werden. Zur Zertifizierung macht er deutlich, diese diene der Schaffung eines Vorteils für den ökologischen Anbau von Holz. Dies sei zu befürworten.

Von Abg. Redmann zur Genehmigungsfiktion befragt, lehnt dieser sie vor dem Hintergrund des Personalabbaus im öffentlichen Dienst ab. Behörden kämen angesichts der Vielzahl der

Fälle nicht mehr dazu, Anträge wie erforderlich zu bearbeiten. Das könne dazu führen, dass Maßnahmen als genehmigt gälten, obwohl sie nicht genehmigungsfähig seien.

Herr Heydemann beantwortet eine Frage der Abg. Redmann dahin, er spreche sich dafür aus, dass in dem Fall, in dem ein geschütztes Gebiet in ein ökologisch „vorteilhafteres“ Gebiet umgewandelt werde, Ausgleichsmaßnahmen nicht vorzusehen.

Frau Dr. Happach-Kasan, die Vorsitzende der **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald**, trägt deren Stellungnahme, Umdruck 17/2026, vor.

Herr Hanekopf, Landesvorsitzender des **Bunds Deutscher Forstleute**, gibt den Inhalt der aus Umdruck 17/1985 ersichtlichen Stellungnahme wieder.

Er wendet sich dem Vorschlag von Herrn Heydemann zu, in bestimmten Fällen keine Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen, und spricht sich gegen eine Sonderstellung eines Aspektes des Naturschutzes aus.

* * *

Abg. Redmann begrüßt die von Frau Dr. Happach-Kasan vorgetragene Idee eines „Wald-Knigges“.

Frau Dr. Happach-Kasan geht auf Ausführung der Abg. Redmann zum Reiten im Wald ein. Sie macht deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen Waldbesitzern und Reitern in der Regel abhängig sei von den lokal vorhandenen Persönlichkeiten, die sich dafür einsetzen, das Nebeneinander praktikabel zu organisieren. Ein Problem gebe es insbesondere bei parallelen Nutzungen. Vor diesem Hintergrund halte sie die von Herrn Hanekopf vorgeschlagene Formulierung, die auch seiner schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen sei, für einen Weg in die richtige Richtung.

Sie schildert anhand eines Beispiels in Lauenburg ein funktionierendes Miteinander zwischen Waldbesitzern und Reitern. Voraussetzung sei, dass das Verständnis vorhanden sei, dass Wege für Reiter geöffnet würden, aber Reiter auch dafür Sorge trügen, dass die Wege von anderen genutzt werden könnten. Herr Hanekopf ergänzt, es gebe auch Konflikte. Nach seinen Erfahrungen funktioniere es dort, wo gemeinsam ein Reitwegekonzept erarbeitet habe. Hilfreich und notwendig sei eine Positivbeschilderung für ein reitfähiges Wegenetz.

Von Abg. Dr. von Abercron auf alten Waldbestand hin befragt, legt Frau Dr. Happach-Kasan dar, dass es etwa 4,4 % alte Waldstandorte gebe, die etwa 500 Jahre Wald getragen hätten. Solche Standorte hätten faunistisch einen Vorteil. Sie sehe diese Standorte nicht als gefährdet an. Allerdings sollte man sich der Tatsache bewusst sein, dass diese Standorte besondere seien. Dies müsse nicht unbedingt aus einer Herausnahme aus der Nutzung führen. Die totale Nichtnutzung sei nicht das Allheilmittel zum Schutz des Waldes.

Herr Hanekopf spricht sich - eine Frage des Abg. Dr. von Abercron - gegen eine Entwässerung im Wald aus. Richtig sei sich einem gelenkten und vertieften Rückzug aus der Entwässerung anzunähern. Er sehe nicht die Gefahr, dass der Wald auf diesen Standorten langfristig verschwinde. Im Zweifelsfall würde sich an diesen Standorten Buchenwald einstellen.

Herr Dr. Baasch, der Präsident des **Landesjagdverbandes**, trägt die aus Umdruck 17/1991 ersichtliche Stellungnahme vor.

Die Stellungnahme der **Landwirtschaftskammer** wird von Präsident Claus Heller und Herrn Sturies vorgetragen (Umdruck 17/1984).

Frau Dr. Timmermann und Frau Dr. Müller vom **Pferdesportverband** machen deren Stellungnahme deutlich (siehe Umdrucke 17/1963 und 17/2027).

Es folgt die Stellungnahme des **Schleswig-Holsteinischen Reitbesitzerverbandes**, die vom Vorsitzenden, Herrn Ratjen, vorgetragen wird (Umdruck 17/1996).

* * *

Abg. Prante geht auf die Forderung des Landesjagdverbandes hinsichtlich eines Betretungsverbot des Waldes ein. Sie sieht einen Widerspruch in der Argumentation. Herr Dr. Baasch macht deutlich, die grundsätzliche Situation habe sich nicht geändert. Der Schutz des Waldes und der Waldtiere sei nach wie vor erforderlich. Vor diesem Hintergrund fordere er ein Betretungsverbot. Ihm gehe es in seiner schriftlichen Stellungnahme insbesondere darum, die Inkonsistenz der Gesetzgebung aufzuzeigen. In einer Situation, in der die Menschen dem Wald entwöhnt seien, könne man darüber philosophieren, ob es zweckmäßig sei, die Menschen an den Wald heranzuführen, indem man ihnen das Betreten erlaube, oder dadurch, indem man sie pädagogisch herantühre. Er halte den zweiten Weg für richtig.

Abg. Prante geht auf die Ausführungen von Herrn Sturies, die Kürzung des Gesetzes sei bürgerfreundlich, ein. Sie sei der Auffassung, dass Gesetzes dann, wenn sie mehr Detailregelun-

gen enthielten, häufig lesbar seien und insofern bürgerfreundlicher. Herr Sturies hält es grundsätzlich für positiv, wenn ein Gesetz kurz, straff und deutlich formuliert sei. In dem geltenden Gesetz gebe es einige Passagen, die er für in der Praxis nicht notwendig halte und die sich als entbehrlich erwiesen hätten.

Abg. Prante erkundigt sich nach Gründen, aus denen Waldbesitzer das Gespräch mit dem Pferdesportverband ablehnten. Frau Dr. Timmermann legt dar, einige Waldbesitzer hätten Sorge, dass ihnen durch das Reiten im Wald eine finanzielle Belastung entstehe. Es würden aber auch andere Gründe angeführt. So werde teilweise das Reiten im Wald gestattet, nicht aber eine Veröffentlichung dieses Weges beispielsweise in einem Reitwegeplan. Es gebe ferner beispielsweise die Argumentation, dass Jagdpächter damit drohten, weniger Pacht zu zahlen, wenn das Reiten im Wald erlaubt werde.

Von Abg. Redmann auf seinen Vorschlag hinsichtlich der Kulturschutzzäune angesprochen, legt Herr Dr. Baasch dar, diese hätten eine Lebensdauer von etwa 12 bis 15 Jahren, gehörten eigentlich nicht in den Wald und könnten ein Problem für Tiere darstellen.

Auf eine weitere Frage der Abg. Redmann legt Herr Sturies dar, es sei zu unterscheiden zwischen entgeltlicher Betreuung und unentgeltlicher Beratung durch die Landwirtschaftskammer. Es gebe durchaus Verfahren vor dem Verwaltungsgericht mit dem Ziel, der Landwirtschaftskammer das Recht auf Betreuung gegen Entgelt abzusprechen. In derartigen Fällen sei ein Hinweis auf das Landeswaldgesetz hilfreich gewesen. Werde diese Passage gestrichen, sehe er die konkrete Gefahr, dass mehr Prozesse vor dem Verwaltungsgericht geführt werden müssten. Die Landesregierung führe als Argument der Streichung dieser Passage an, dass jedermann betreuen könne, also auch die Landwirtschaftskammer.

Abg. Redmann schlägt vor, interfraktionell auf der Grundlage des Vorschlags von Herrn Hanekopf zum Thema Reiten im Wald zu diskutieren und den Gesetzentwurf gegebenenfalls entsprechend zu ändern.

Frau Dr. Müller begrüßt diesen Vorschlag. Sie hält auch den Vorschlag für sinnvoll, für Reitwege von Multifunktionswegen abzuweichen. Sie bietet an, darzulegen, wo im Land es einen entsprechenden Bedarf gebe.

Auch Herr Ratjen hält einen gesonderten Weg für Pferde für eine mögliche Lösung, insbesondere in Situationen, in denen sehr viele Pferde sehr häufig Wege benutzen. Multifunktionale Wege seien keine Lösung. Außerdem weist er auf einen Mustervertrag „Reiten im Wald“ hin. Zu den Bedenken von Waldbesitzern gegen eine Ausweisung eines Reitweges gibt er zu

bedenken, dass bei einer Ausweisung in einem Reitwegeplan schwer einzuschätzen sei, wie dieser frequentiert werde.

Abg. Hildebrand erkundigt sich nach konkreten Auswirkungen des Betretungsrechtes im Wald. Herr Dr. Baasch legt dar, dass sich der überwiegende Teil der Menschen im Wald auf den Wegen bewege. Seit 2004 habe es keine wirklich dramatischen Situationen gegeben. Es gebe aber immer wieder Einzelfälle. Ihm ginge es darum, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass der Wald eine Fläche sei, die besonders geschützt werden müsse.

Herr Ratjen bestätigte die Einschätzung, dass sich der überwiegende Teil der Menschen im Wald vernünftig verhalte. Es gebe aber durchaus negative Beispiele. Beispielhaft nennt er die auch im Wald durchgeführten Spiele Geocaching und Gotcha. Herr Dr. Baasch ergänzt, dass die Störwirkung von etwa 5 % der Menschen im Wald eine negative Auswirkung von 20 bis 30 % habe.

Abg. Dr. von Abercron fragt im Zusammenhang mit den Verwaltungsgerichtsverfahren, von welcher Seite die Landwirtschaftskammer beklagt werde. Herr Sturies antwortet, zum Teil handele es sich um Waldbesitzer, die durch eigenes Forstpersonal betreuen könnten.

(Unterbrechung 13:10 bis 14:20 Uhr)

Frau El Samadoni legt die Position des **Landkreistages** und des **Städteverbandes** dar, wie sie aus Umdruck 17/2022 ersichtlich wird.

Präsident Schulte und Geschäftsführer Priehs der Landesvertretung Forstbeamte und Angestellte im Forst und Naturschutz in der **IG B-A-U** tragen deren Stellungnahme vor (Umdruck 17/2028).

* * *

Auf eine Frage der Abg. Prante hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit des Gesetzestextes legt Herr Pries dar, die bisher geltende Fassung des Landeswaldgesetzes sei ausreichend gewesen, aber auch nicht immer hundertprozentig verständlich. Er hätte es begrüßt, wenn die Gelegenheit genutzt wäre, den Gesetzestext verständlicher zu gestalten.

Zum Thema Betretungsrechte angesprochen legt Herr Pries dar, es gebe nur wenige Menschen, die die Wege verließen. Angesichts der heutigen Forststruktur gebe es aber auch keine Möglichkeit, entsprechende Kontrollen für ein Betretungsverbot durchzuführen. Der durch

Betretung angerichtete Schaden hänge von der jeweiligen Person ab. So könne eine Person genauso viel Schaden verursachen wie hundert. Ein Betretungsverbot Sorge für eine Beruhigung im Wildbestand. Dem Wald selber entstehe weniger Schaden. In diesem Zusammenhang weist er auf die Verkehrssicherungspflicht hin.

Abg. Hildebrand, der stellv. Vorsitzende und Frau El Samadoni diskutieren über Abstandsflächen bei Grundstücken. So sei auf der einen Seite der naturschutzrechtliche und waldschutzrechtliche Faktor zu sehen, auf der anderen Seite das Interesse derjenigen, die ein Haus bauen wollten und nicht durch einen Schutzstreifen behindert werden sollten, wenn nichts zu behindern sei; die Entwicklung eines bestehenden Waldes solle nicht beeinträchtigt werden. Frau El Samadoni kann sich durchaus eine Regelung vorstellen, die auf die fachlichen Notwendigkeiten abstelle, aber auch das Bauen nicht behindere. Herr Pries hält es für möglich, Mindestabstände zwischen Baugebiet und anschließendem Wald zu definieren.

Abg. Fritzen erkundigt sich danach, ob die Regelung in § 7 Abs. 2 gegen Bundesrecht verstoße. Frau El Samadoni sieht durch die im Landeswaldgesetz gewählte Konstruktion keinen Verstoß des Landesrechtes gegen Bundesrecht. Inhaltlich gebe es durchaus Überschneidungen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Bericht des Ministeriums für Umwelt, Natur und ländliche Räume sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr über die Baumschäden an der L 192

Antrag der Abg. Ranka Prante (DIE LINKE)
Umdruck 17/1988

St Dr. Zieschang berichtet, es gehe um die Grundinstandsetzung der L 192 auf 30 km Länge. Sie sei im letzten Jahr erfolgt.

Der ÖPP-Maßnahme liege ein Projektvertrag zugrunde, der Ausbau- und Grundinstandsetzung, aber auch die weiteren Unterhaltungen vorsehe. Insgesamt sei der Projektvertrag auf einen Vertragszeitraum von 28 Jahren angelegt. In dem Projektvertrag sei eine Reihe von Dingen geregelt, so zum Beispiel Verkehrssicherungspflichten, Bauphase, Unterhaltungsphase. In dem Projektvertrag sei auch explizit die Schonung des Baumbestandes geregelt worden.

Der ÖPP-Vertrag unterscheide sich insofern nicht von konventionellen Verträgen. Allen sei eigen, dass Baumbestand und Wurzelschonung vertraglich geregelt würden.

Eine ÖPP-Maßnahme unterscheide sich von einer konventionellen Maßnahme wesentlich bei der Frage der Gewährleistung, insbesondere bei der Frage der Gewährleistungsfristen, es gebe unterschiedliche Zeitpunkte für die Abnahme von Bauleistungen, und im Einzelnen gebe es Unterschiede in der Art und Weise und der Form der Überwachung.

Bei diesem Projekt schulde der Bauunternehmer über einen Zeitraum von 28 Jahren eine funktionsfähige Landesstraße. Es seien nicht nur Grundinstandsetzung und Ausbau sichergestellt, sondern für weitere 28 Jahre auch die Unterhaltung. Das bedeute, dass bei ihm 28 Jahre lang die gesamte Verantwortung nicht nur für den Bau, sondern auch für die weitere Unterhaltung liege. Nach Abschluss dieses Projektes werde die Straße an das Land zurückgegeben. Erst dann fänden explizit Mängelfeststellungen statt, Gewährleistungsfristen begännen zu laufen. Danach beginne eine Gewährleistungspflicht von fünf Jahren.

Insgesamt gebe es also einen Zeitraum von 33 Jahren, innerhalb dessen festgestellt werden könne, ob Mängel vorhanden seien. Während dieses Zeitraumes fänden gleichwohl Überprü-

fungen statt. Während der Bauphase gebe es Baustellenbegehungen. In der Zeit der Unterhaltung gebe es Funktionsinspektionen.

Bei einer konventionellen Baumaßnahme schulde das Bauunternehmen nur den Bau. Nach Übergabe der Straße nach Bauende laufe der Zeitraum, innerhalb dessen Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden könnten, die im Schnitt bei vier Jahren lägen.

Daraus folge, dass es im Rahmen der ÖPP-Maßnahmen keine formelle Bauüberwachung wie bei einer konventionellen Baumaßnahme gebe. Es würden allerdings Baustellenbegehungen durchgeführt.

Sie geht im Folgenden auf die Ereignisse des 5./6. Februar 2011 ein: Durch den Sturm an diesem Wochenende sei offenbar geworden, dass es Schäden am Wurzelwerk gegeben habe, die dazu geführt hätten, dass einige Bäume umgekippt seien. Daraufhin sei die gesamte Strecke auf den 30 km am 11. Februar 2011 kurzfristig gesperrt worden, um durch einen Sachverständigen die Standfestigkeit der Bäume begutachten zu lassen. Diese Begutachtung sei am 12. Februar abgeschlossen worden. An circa 300 Bäumen seien Schäden an den Wurzeln festgestellt worden, die die Standfestigkeit der Bäume in Zweifel gezogen hätten. Die Bäume seien umgeworfen worden, um zu verhindern, dass sie auf die Straße fielen.

Offensichtlich sei, dass der Bauunternehmer die Auflagen, die in dem Projektvertrag hinsichtlich des Baumschutzes explizit festgeschrieben seien, offensichtlich nicht beachtet habe.

Der Landesbetrieb habe den Auftragnehmer umgehend von den Schäden in Kenntnis gesetzt, da er schadensersatzpflichtig ist. Wie sich der Schadensersatz im Einzelnen zusammensetze, müsse noch ermittelt werden. Es gebe Schadensberechnungen. Dies sei in der Antwort auf eine Kleine Anfrage skizziert worden. Überschlägig sei nach der Schadensberechnung nach der „Methode Koch“ mit einer Schadenshöhe von circa 1.500 € pro Baum zu rechnen. Vor einer endgültigen Festlegung müsse die Erstellung des Gutachtens abgewartet werden, um die Schadensberechnungen im Einzelnen darauf zu stützen.

Ordnungsrechtliche Konsequenzen könnten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Auch hier sollten zunächst die gutachterlichen Ermittlungen abgewartet werden, um festzustellen, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliege.

Unabhängig davon würden mit der unteren Naturschutzbehörde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgestimmt. Dieser Abstimmungsprozess sei derzeit noch in Gange.

Abg. Thoroer erkundigt sich danach, ob der entstandene Schaden im Rahmen der Schadensersatzansprüche ausgeglichen werden könne, nach einer Bewertung des Ministeriums zu ÖPP-Projekten sowie nach Einzelheiten zu den Baustellenbegehungen.

St Dr. Zieschang antwortet, zur Höhe der Schadensersatzansprüche könne sie derzeit nichts sagen. Sie würden derzeit ermittelt.

Hinsichtlich ÖPP-Projekten führt sie an, nur dadurch, dass jemand augenscheinlich vertragsbrüchig geworden sei, könne man keine Aussage darüber treffen, ob ÖPP besser oder schlechter sei als eine konventionelle Maßnahme.

Die einzelnen Zahlen hinsichtlich der Baustellenbegehungen lägen ihr derzeit nicht vor.

Abg. Fritzen stellt folgende Fragen: Sie möchte wissen, ob sich die Gewährleistung aus dem ÖPP-Vertrag nur auf die Straße oder auch auf die Bäume beziehe und wie die Erhaltung des Baumbestandes überwacht werden könne. Sie äußert Unverständnis darüber, dass bei diesem Projekt keine Kontrolle ausgeübt worden und keine Bauabnahme erfolgt sei.

Sodann wendet sie sich der Schnelligkeit des Ausbaus der Strecke zu. Sie stellt fest, den Bauausführenden sei zur Auflage gemacht worden, die Baumwurzeln schonend zu behandeln und im Zweifelfall Hand statt Maschine anzulegen. Das hätte zu einer Verlängerung der Bauzeit führen können. Sie möchte wissen, aus welchem Grund die Landesregierung eine Bauzeitverzögerung ausschließe. Des Weiteren erkundigt sie sich nach den Gewährleistungsfristen.

St Dr. Zieschang antwortet, die Gewährleistungsfristen würden vertraglich festgelegt. Herr Conrad aus dem Wirtschaftsministerium ergänzt, die Fristen seien Inhalt der Vertragsgestaltung.

St Dr. Zieschang führt weiter aus, die Straße werde daraufhin überprüft, ob alle Rahmenbedingungen des Vertrages eingehalten worden seien. Auch die Erhaltung sei im Einzelnen vertraglich geregelt. Im vorliegenden Fall seien die Wurzeln anscheinend einfach abgekappt worden. Das sei offensichtlich gewesen.

Sie weist ferner daraufhin, dass Schäden, die erst nach einem längeren Zeitraum sichtbar seien, bei einer ÖPP-Maßnahme eher auffielen als im Rahmen einer konventionellen Baumaßnahme, und betont, dass sämtliche rechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag überprüft würden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Fritzen legt St Dr. Zieschang dar, dass auch innerhalb des Vertragszeitraumes von 28 Jahren dann, wenn ein Mangel sichtbar werde, Schadensersatz geltend gemacht werden könne. Außerdem gebe es Baustellenbegehungen, Funktionsinspektionen sowie Kontrollen der Bauausführung. Es seien also durchaus Kontrollmechanismen vorhanden.

Zur Bauzeit legt sie dar, dass sich der Bau der Strecke dadurch beschleunige, dass diese durch die Vertragsgestaltung gewissermaßen an einem Stück gebaut werden könne, während bei konventionellen Maßnahmen immer nur Teilstücke vergeben werden könnten. Die jeweilige Bauzeit für den einzelnen Meter sei im Rahmen beider Konzepte gleich lang.

Abg. Hildebrand gibt seiner Überraschung darüber Ausdruck, dass es Unternehmen gebe, die derart langfristige Verträge eingingen, und macht auf die Gefahr möglicher Insolvenzen aufmerksam. Außerdem weist er darauf hin, dass für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nachgewiesen werden müsse, dass der Schaden durch die Baumaßnahme erfolgt sei.

Abg. Prante fragt, ob weiterhin Aufträge an die Firma vergeben werde, die die Baumaßnahme an der L 192 durchgeführt habe. St Dr. Zieschang legt dar, dass zunächst das Gutachten abgewartet werden müsse. Angesichts der Menge der Bäume, an denen Schäden entstanden seien, gebe es ein Indiz dafür, dass die Maßnahme nicht so ausgeführt worden sei wie vertraglich vereinbart. Schadensfeststellungen und -abwicklung seien abzuwarten. Eine pauschale Festlegung könne sie nicht treffen.

Abg. Thoroer merkt an, dass für den Bau der Straße nicht nur eine Einmalzahlung erfolge, sondern auch laufende Zahlungen für die Instandhaltung erfolgten.

St Dr. Zieschang legt dar, der Bauunternehmer habe die Maßnahme vorfinanziert. Die jährlichen Zahlungen dienten sowohl der Bedienung der Kapitalkosten als auch der Instandhaltung der Straße. Ein Mitarbeiter des Wirtschaftsministeriums ergänzt, die Zahlungen für die Unterhaltung erfolgten auf ein gesondertes Konto. Sofern die Firma in Konkurs ginge, stünden diese Gelder für die Erhaltungsmaßnahmen weiterhin zur Verfügung.

Abg. Matthiessen erkundigt sich danach, ob die Schäden an den Bäumen vorsätzlich beispielsweise aus monetären Gründen verursacht worden seien. St Dr. Zieschang gibt zu bedenken, dass der Unternehmer regresspflichtig sei und es sich insofern nicht lohne, einen Schaden vorsätzlich herbeizuführen. Aber auch diese Frage sei zu prüfen. Gegebenenfalls müsse bei künftigen Vertragsgestaltungen auf diesen Aspekt eingegangen werden.

Abg. Matthiessen vertritt die Auffassung, dass Vorsatz nicht auszuschließen sei. Die Motivlage könne durchaus ein Kostenvorteil sein. Er bittet darum, entsprechende Kalkulationen anzustellen. St Dr. Zieschang sagt zu, dies zu überprüfen.

Abg. Hildebrand führt an, allgemein sei bekannt, dass Bäume an Straßen Wurzelschäden verursachen, und spekuliert, dass durch die Beschädigung der Bäume einem späteren Schaden an der Straße vorgebeugt habe werden sollen. Herr Conrad legt dar, dazu sei keine gezielte Erhebung durchgeführt worden. Er weist sodann auf die Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Entwurfsbearbeitung hin.

Abg. Neve merkt an, dass die hier gepflanzten Bäume nach etwa 40 bis 50 Jahren von innen heraus hohl würden und abgängig seien und somit ein Risiko für die Verkehrssicherheit darstellen.

b) Aktenvorlagebegehren nach Artikel 23 Abs. 2 der Landesverfassung

Antrag der Abg. Ranka Prante (DIE LINKE)
Umdruck 17/1987

Der Antrag der Abg. Prante wird vom gesamten Ausschuss unterstützt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht des Ministeriums für Umwelt, Natur und ländliche Räume zur Genehmigung von Kohlekraftwerken in Brunsbüttel

Antrag der Abg. Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umdruck 17/2003

AL Dr. Euler berichtet über das Genehmigungsverfahren von Kohlekraftwerken in Brunsbüttel und sagt auf Bitte des Abg. Matthiessen zu, dem Ausschuss diesen Bericht in schriftlicher Form zukommen zu lassen.

AL Dr. Euler und Herr Dr. Brinkkötter beantworten Fragen des Abg. Matthiessen wie folgt:

Unterlagen würden 14 Tage ausgelegt. Danach könne vier Wochen lang Widerspruch eingelegt werden.

Der Bedarf von Kohlekraftwerken werde bei einem Genehmigungsverfahren nicht geprüft. Dies sei das wirtschaftliche Risiko des Investors.

In Brunsbüttel bestehe keine Notwendigkeit für einen Kühlturm. Die beabsichtigte und auch beantragte Bauweise sei dem Antragsteller zu überlassen. Sei eine derartige Maßnahme aus wasserrechtlichen oder emissionsschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich, könne auch keine entsprechende Auflage erteilt werden.

Beim Genehmigungsverfahren sei darauf geachtet worden, dass die Anlage CCS-ready sei. Auch eine spätere Fernwärmenutzung sei möglich.

Die Emissionswerte hingen von der jeweils eingesetzten Kohle ab. Dabei sei zu berücksichtigen, dass neuere Kraftwerke einen größeren Wirkungsgrad entfaltetten und ältere Kraftwerke ersetzen. Daraus ergebe sich rechnerisch eine Reduzierung von Emissionen.

Im Hinblick auf die Emittierung von Quecksilbermolekülen habe die Wasserbehörde die Aussage getroffen, dass keine Genehmigungshindernisse vorlägen und eine wasserrechtliche Genehmigung voraussichtlich erteilt werden werde. Ob die Emissionen zu erwartenden künftigen EU-Grenzwerten entsprächen, werde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sicherlich überprüft.

Der stellvertretende Vorsitzende schließt die Fragerunde des Abg. Matthiessen mit der Bitte an diesen, Fragen, die durch die Landesregierung schriftlich beantwortet werden sollten, schriftlich zu formulieren.

Eine Frage des Abg. Hildebrand hinsichtlich eines möglichen Baubeginns beantwortet Herr Dr. Brinkkötter dahin, dass die Genehmigung mit einer Frist versehen werde, dass eine Realisierung des Bauvorhabens innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung zu erfolgen habe. Die Bestandskraft trete dann ein, wenn Widerspruchs- und Klageverfahren abgeschlossen seien. Ein konkreter Baubeginn sei ihm nicht bekannt.

Fragen des Abg. Voß werden von AL Dr. Euler und Herrn Dr. Brinkkötter wie folgt beantwortet:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sei die Genehmigungsfähigkeit des gesamten Bauvorhabens geprüft worden, und zwar unter Betrachtung aller Vorbelastungen auch auf dem Gelände. Entsprechende Vorbelastungsmessungen seien durchgeführt worden.

Das Verhältnis des Ausstoßes von Stickoxiden und Ammoniak sei sowohl bei dem vorliegenden Antrag als auch bei einem Antrag, der inzwischen zurückgezogen worden sei, technisch in sich stimmig; beide Varianten wären genehmigungsfähig.

Die Nutzung von Wärme bei Großkraftwerken sei sinnvoll, insbesondere dann, wenn das Temperaturniveau, das benötigt werde, sehr gering sei. Deshalb sei es vorteilhaft, Großkraftwerke in Großstädten zu errichten, die über ein Fernwärmenetz verfügten.

Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Bericht des Ministeriums für Umwelt, Natur und ländliche Räume über Überlegungen auf EU-Ebene, die Nulltoleranzgrenze bei Futtermitteln abzuschaffen

Antrag des Abg. Lothar Hay (SPD) in der 24. Sitzung am 24. Februar 2011

RL Dr. Sturm berichtet, die Verwendung von in der EU nicht zugelassenen GVO sei verboten. Es gelte Nulltoleranz. Wenn im Rahmen von Kontrollen in Lebensmitteln oder in Futtermitteln GVO festgestellt würden, werde das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung dieser Futtermittel untersagt. Ausgelieferte Waren würden, sofern sie noch vorhanden seien, zurückgerufen.

Bei einem analytischen Nachweis gelte die Nulltoleranz. Es gebe eine asynchrone Zulassungspraxis zwischen den EU-Ländern und der EU. Sie führe immer wieder zu Problemen. Im Sommer 2009 habe es Sojaschrot gegeben, das neben einer Verschleppung von nicht zugelassenen gentechnisch verändertem Mais aus den USA zurückgerufen worden sei, und dies damals, obwohl es einen Zulassungsantrag gegeben habe und die Sicherheitsbewertung der FSAR positiv gewesen sei. Im Herbst 2009 sei das Zulassungsverfahren formal abgeschlossen worden. Die Sorte sei in der EU für Futterzwecke zugelassen worden.

Die Kommission habe bereits im Sommer 2008 einen Vorschlag für eine technische Lösung für dieses Problem vorlegen wollen. Sie habe das am 22. Februar 2011 gemacht. Die Mitglieder im Ständigen Ausschuss für Lebensmittelkette und Tiergesundheit hätten dem Kommissionsvorschlag zu einem Verordnungsentwurf für die Einführung einer Toleranzgrenze, nämlich 0,1 %, von nicht zugelassenen GVO in Futtermitteln zugestimmt.

Dem schließe sich eine dreiwöchige Umsetzungsphase an. Dann werde der Vorschlag im Europäischen Parlament und im Rat drei Monate zur Kontrolle vorgelegt werden. Absehbar sei, dass es im Europäischen Parlament zu einer kontroversen Diskussion kommen werde.

Über die Regelungen zur Probenahme und zum Analyseverfahren für noch nicht zugelassene GVO werde eine Bestimmungsgrenze von 0,1 % festgelegt. Dieser Wert müsse mit 95-prozentiger Sicherheit mit relevanten Methoden bestimmbar sein.

Der Geltungsbereich des Kommissionsvorschlags sei an mehrere Bedingungen geknüpft. Eine Bedingung sei, dass sich dieser Vorschlag auf noch nicht in der EU zugelassene GVO beziehe, die bereits in einem Drittstaat zugelassen seien und für den ein Antrag bei der europäischen Behörde zur Zulassung für Lebensmittelsicherheit vorliege, und zwar seit mindestens drei Monaten. Weiter müsse die EU-Lebensmittelsicherheitsbehörde diesen GVO nicht ausdrücklich als riskant für Umwelt und Gesundheit eingestuft haben. Außerdem müssten valide Untersuchungsmethoden und Referenzmaterialien zur Verfügung stehen, mit denen sichergestellt werden könne, dass man die 0,1 % wiederholt repräsentativ messen könne.

b) Bericht der Landesregierung zum Vorstoß der Landesregierung, über den Bundesrat eine Änderung des Gentechnikgesetzes in Bezug auf Nulltoleranz bei Saatgut zu erwirken

Antrag der Abg. Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Umdruck 17/2002

Herr Dr. Starck trägt vor, das Land Bayern habe im Bundesrat einen Entschließungsantrag eingebracht (Drucksache 46/2011). Der Antrag zielle im Wesentlichen darauf ab, Landwirte, die konventionelles Saatgut ohne Wissen um eine gentechnische Veränderung verwendeten, vor den entstehenden Schäden und den daraus folgenden prozessualen Risiken zu schützen. Dafür solle in der anstehenden Novelle des Gentechnikgesetzes eine entsprechende Konkretisierung stattfinden.

Schleswig-Holstein habe diesen Antrag um die Bitte an die Bundesregierung erweitert, im Wege der Ausgestaltung einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift, die auch auf der Agenda der Bundesregierung stehe, eine praktikable Lösung für alle Wirtschaftsbeteiligten für die Frage der Nulltoleranz bei Saatgut zu finden. Dafür sollten Probenahme und Nachweisverfahren anhand von wissenschaftlichen und statistischen Protokollen mit hoher Zuverlässigkeit sowie Maßgaben für die Ergebnisinterpretation definiert werden.

Hintergrund sei, dass die Bundesregierung sich im Koalitionsvertrag verpflichtet habe, eine für die behördliche Überwachung und für die Wirtschaft praktikable Handhabung der im Gemeinschaftsrecht festgelegten Nulltoleranz festzulegen. Diese solle mittels einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden. Diese habe als Adressaten die Behörden der Länder.

Er fährt fort, eine Überwachung von Saatgut erfordere eine Stichprobe. Eine hundertprozentige Sicherheit könne nur dann erreicht werden, wenn alles Saatgut geprobt werde; dann stehe

aber kein Saatgut mehr zur Aussaat zur Verfügung. Eine Stichprobenüberprüfung führe dazu, dass im Ergebnis eine statistische null herauskomme, die nicht eine absolute null sein müsse. Daraus entstehe die Diskussion, wie Stichprobenanalyse und Analyseverfahren festgelegt würden, sodass zuverlässige Ergebnisse erzielt würden.

Es sei zu definieren, was statistisch null sei. Dazu sei im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift eine Definition erforderlich, damit für die Behörden gleiche Bedingungen gälten.

Herr Dr. Starck antwortet auf eine Frage des Abg. Hay, Bayern habe den Antrag Ende Februar 2011 in den Bundesrat eingebracht.

In der nachfolgenden Diskussion zwischen dem Ausschuss und Herrn Dr. Starck erläutert dieser im Einzelnen den Unterschied zwischen einer statistischen und einer absoluten null und geht ausführlich auf statistische Verfahren und Wahrscheinlichkeiten im Rahmen von Stichproben ein. So seien auch Rückstellproben nicht unbedingt sinnvoll. Sofern in einer Stichprobe ein positiver Befund vorhanden sei, bedeute dies nicht, dass dieser auch in der Rückstellprobe gefunden werde. Untersuchungsergebnisse innerhalb der Bundesrepublik lägen, sofern sie positiv seien, in der Regel unter 0,1 %.

Der Ausschuss beabsichtigt, die Diskussion in seiner nächsten Sitzung fortzusetzen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

a) Sicherheit von Kinderspielzeug weiter verbessern

Antrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/1083 Buchst. b und c

Änderungsantrag der Fraktion der SPD
Drucksache 17/1201 Buchst. b bis d

b) Kinder vor Gefahren durch gesundheitsgefährdendes Spielzeug wirksam schützen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1138 Buchst. b bis g

(überwiesen am 27. Januar 2011 an den **Umwelt- und Agrarausschuss**, den Sozialausschuss und den Europaausschuss)

- Verfahrensfragen -

hierzu: Umdrucke 17/1908, 17/1921, 17/1928, 17/1930, 17/1934, 17/1935

Der Ausschuss verständigt sich darauf, eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

a) Schleswig-Holstein ohne Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen

Antrag der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und SSW
Drucksache 17/294 (neu)

b) Sicherung der Gentechnikfreiheit im Anbau sowie in der Nahrungsmittelkette

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/390

Koexistenz landwirtschaftlicher Anbauern

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP
Drucksache 17/420 (selbstständig)

(überwiesen am 20. Mai 2010 an den **Umwelt- und Agrarausschuss** und den Europaausschuss)

hierzu: Umdrucke 17/1000, 17/1022, 17/1029, 17/1080, 17/1083, 17/1086,
17/1088, 17/1092, 17/1111, 17/1115, 17/1116, 17/1117,
17/1120, 17/1123, 17/1139, 17/1171, 17/1193, 17/1318

Der Ausschuss stellt die Beratung zurück und strebt an, die Beratung in seiner nächsten Sitzung abzuschließen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt nichts vor.

Der stellvertretende Vorsitzende, Abg. Buder, schließt die Sitzung um 16:50 Uhr.

gez. Detlef Buder
Stellv. Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin